

# Vergütungsvereinbarung

Mandanten-Nr.: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Steuerberater/dem Steuerbevollmächtigten/der Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „Steuerberater“ genannt)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kanzleistempel

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

wird gemäß § 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. § 45 StBVV i. V. m. § 3a Abs. 1 RVG anstelle der Vergütung nach der StBVV/dem RVG und/oder der gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz für die

- im Steuerberatungsvertrag/Auftrag vom \_\_\_\_\_ unter Ziffer \_\_\_\_\_ aufgeführte/n Angelegenheit/en  
 folgenden Angelegenheit(en)<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

die nachfolgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

- eine Zeitgebühr von \_\_\_\_\_ € pro Std. bzw. \_\_\_\_\_ € pro Tag.  
Die Abrechnung nach Stundenhonorar erfolgt minutengenau. Die aufgewandten Beratungsstunden werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- ein Gegenstandswert von \_\_\_\_\_ € / von mindestens \_\_\_\_\_ €.
- ein Zehntelsatz von \_\_\_\_\_/10.
- eine feste Gebühr/Vergütung von \_\_\_\_\_ €.
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % zur Gebühr nach der StBVV.
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % zum Auslagenersatz nach der StBVV.
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ € zur Gebühr nach der StBVV.
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ € zum Auslagenersatz nach der StBVV.
- ein Auslagenersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen von \_\_\_\_\_ € je Angelegenheit/insgesamt.
- eine Fahrtauslage von \_\_\_\_\_ €/km.
- sonstige höhere Vergütung: \_\_\_\_\_

Zur vereinbarten Vergütung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar. Sie gilt rückwirkend und erfasst auch bereits erbrachte Leistungen, soweit diese noch nicht abgerechnet wurden.

Auf die vereinbarte Vergütung wird gemäß § 8 StBVV ein Vorschuss von \_\_\_\_\_ €  
sofort/bis zum \_\_\_\_\_ geleistet.

## Hinweise:

Nach § 4 StBVV kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden. Soweit Zeitgebühren vereinbart werden, können auch diese die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er für den Fall, dass die Gebühren und der Auslagenersatz von einem Dritten (z. B. der gegnerischen Partei, einem Verfahrensbeteiligten oder der Staatskasse) zu ersetzen sind, z. B. bei Obsiegen in einem finanzgerichtlichen Verfahren, einen Erstattungsanspruch nur i. H. d. gesetzlichen Gebühren und des gesetzlichen Auslagenersatzes (§ 3a Abs. 1 Satz 2 RVG) hat.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auftraggebers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Steuerberaters)

1) Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen.

